Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum:	Dienstag, 28.09.2021
Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	23:15 Uhr
Ort:	im großen Saal des Bürgerhauses

Erste Bürgermeisterin

Susanna Tausendfreund

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Peter Bekk
Dr. Alexander Betz
Christine Eisenmann
Uwe Eisenmann
Dr. Florian Gering
Renate Grasse
Verena Hanny
Angelika Metz
Dr. Andreas Most
Holger Ptacek
Dr. Michael Reich
Johannes Schuster
Reinhard Vennekold
Caroline Voit
Jürgen Westenthanner
Sebastian Westenthanner
Cornelia Zechmeister

Schriftführer/in

Stefanie Nagl

Verwaltung

Peter Kotzur
Andrea Rohde
Bernhard Rückerl
André Schneider
Andreas Weber
Jürgen Weiß

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fabian Müller-Klug	entschuldigt
Michael Schönlein	entschuldigt

Marianne Stöhr entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO

2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2021

4 Bürgerfragestunde

5 Erlass einer neuen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Pullach i. Isartal

6 Erlass einer Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Pullach i. Isartal

7 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Emil-Riedl-Weg" für den Bereich des Anwesens Heilmannstraße 20-22 mit der Flurstücksnummer 151/9 und Teile des Anwesens Emil-Riedl-Weg 6 mit der Flurstücksnummer 118 (tlw.) in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) mit der Zweckbestimmung Büro- und Verwaltungsgebäude im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB);
1) Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 jeweils i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
2) Satzungsbeschluss

8 Errichtung einer Schallschutzwand entlang der B11 im Bereich zwischen der Pater-Augustin-Rösch- und der Tannenstraße; Vergabe der Bauleistungen

9 Sanierung Grundschule; Auftragsvergabe der Elektroinstallationsarbeiten

10 Ausrüstung der Grundschule und der Mittelschule mit Luftfiltergeräten; Beauftragung der Lieferleistung

11 Neubau Freizeitbad: Beauftragung Planungsteam und weitere Planungsschritte im Terminablauf

12 Bauhof Pullach i. Isartal; Erwerb eines LKW mit Ladekran und Wechselbrücke

13 Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten und Neubestellung der Stellvertretung

14 Einsatz von Smartterminals im Gemeindegebiet; Antrag der Jungen Union vom 28.06.2021

15 Dienstwohnungen für Gemeindebedienstete; Antrag der FDP-Fraktion vom 03.09.2021

16 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung; hier: Errichtung eines provisorischen Kinderhorts als Containeranlage an der Richard-Strauss-Straße, Verschiebung des Baukörpers nach Westen auf die Fl.-Nr. 237/80

17 Habenschadenstraße 14; Beauftragung Nachtragsangebot Baumeister (Putzarbeiten)

18 Bekanntgabe der Sitzungstermine für das Jahr 2022

19 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

20 Allgemeine Bekanntgaben

21 Gemeinderatsfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

GRin Zechmeister möchte TOP 11/ „Neubau Freizeitbad: Beauftragung Planungsteam und weitere Planungsschritte im Terminablauf“ von der Tagesordnung nehmen, da zu diesem Thema die Schwimmbadgruppe vorher nochmal zusammenkommen möchte.

Bürgermeisterin Tausendfreund gibt zu bedenken, die Verwaltung habe das Thema intensiv vorbereitet. Frau Beltinger von LarsConsult sei als Externe ebenfalls eingeladen. Sie meint, man solle sich ihren Sachvortrag anhören, dann könne eine Entscheidung immer noch zurückgestellt werden.

Das Gremium stimmt der Vorgehensweise zu und genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2021

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 27.07.2021.

TOP 4 Bürgerfragestunde

Herr Stohrer hat mehrere Fragen zur neu errichteten Containeranlage an der Richard-Strauß-Straße. Er möchte wissen, ob es sich dabei um einen provisorischen Kinderhort handle.
Frau Tausendfreund bestätigt, es handle sich um einen provisorischen Kinderhort des Kinderlandes Pullach mit zwei Hortgruppen für maximal 50 Kinder, der für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren an diesem Standort vorgesehen sei, um den aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen in Pullach zu decken.

Herr Stohrer regt an, künftig Anwohner im Vorfeld einer solchen Baumaßnahme zu informieren, um möglichen Irritationen vorzubeugen.
Herr Kotzur räumt ein, dass in diesem Fall keine Anwohnerinformation erfolgt sei. Dies sei der Ferienzeit und dem enormen Zeitdruck, unter dem die Anlage errichtet wurde, um zum Schulstart pünktlich starten zu können, geschuldet. Er wirbt um Verständnis, dass man sich auf die rechtlich notwendigen Nachbarunterschriften beschränkt habe. Frau Tausendfreund ergänzt, man habe das Vorhaben durch öffentliche Bekanntmachungen und auf der Homepage der Gemeinde kommuniziert.

Herr Stohrer beklagt, dass die Fußballtore an dieser Stelle kurzfristig entfernt wurden. Er möchte wissen, ob man sie nicht einfach hätte versetzen können.

Bürgermeisterin Tausendfreund begründet dies damit, dass in diesem Bereich in nächster Zeit der Wasserspielplatz errichtet werden soll. Erst wenn diese Maßnahme abgeschlossen sei, könne man die neue Platzierung der Fußballtore festlegen. Dann würden die Tore wieder aufgestellt. Herr Kotzur ergänzt, dass die Tore aus Sicherheitsgründen mit Fundamenten im Boden verankert sein müssten und deshalb eine temporäre Versetzung der Tore nicht umsetzbar sei.

Herr Stohrer gibt zu bedenken, dass die Zufahrt zu den Kurzzeitparkplätzen für die Abholung der Kinder in einer Spielstraße liege. Er bezweifelt, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung beim abendlichen Abholen eingehalten wird.
Bürgermeisterin Tausendfreund verweist darauf, dass Hortkinder in einem Alter sind, den Heimweg auch ohne Begleitung zu schaffen und sich der Abholverkehr in Grenzen halte. Sie versuche auch mit Aktionen wie „Autofrei - ich bin dabei“ zu fördern, dass Eltern für Wege innerhalb des Ortes auf das Auto verzichten.
GRin Voit berichtet, erfahrungsgemäß entzerren sich die Abholzeiten, da die Kinder ganz unterschiedlich nach Hause gehen. Dies sei mit dem punktuellen Verkehrsaufkommen, wie z.B. morgens vor der Schule nicht vergleichbar.

Frau Hofmann beklagt Radlrowdys in der Habenschadenstraße und bittet darum, auch für Radfahrer regelmäßige Verkehrskontrollen in diesem Bereich durchzuführen. Eingebaute Hindernisse würden kurzerhand über den Gehweg umfahren.
Bürgermeisterin Tausendfreund gibt zu bedenken, dass die Gemeinde mit Schwellen bereits versucht habe, das bekannte Problem in den Griff zu bekommen. Regelmäßige Kontrollen seien in der Zuständigkeit der örtlichen Polizei. Der in der Sitzung anwesende Dienststellenleiter Herr Forster möchte sich der Angelegenheit annehmen.

Frau Hofmann fragt nach, ob man das Hochbeet rund um die Winterlinde am Kirchplatz nicht schöner gestalten könne. Dort sei alles zugewachsen, außerdem befinde sich Müll in den Beeten.
Bürgermeisterin Tausendfreund beauftragt die Verwaltung, sich über eine neue Art der Bepflanzung Gedanken zu machen.

Bürgermeisterin Tausendfreund begrüßt eine Vertreterin des Jugendparlaments und bedankt sich bei dieser Gelegenheit für den Erfolg der beiden Bücherschränke, die vom Jugendparlament angeregt und gepflegt werden.
Das Jugendparlament wünscht sich einen direkten Ansprechpartner aus den Reihen des Gemeinderats, um ihre Anliegen platzieren zu können.
Bürgermeisterin Tausendfreund möchte das Anliegen aufgreifen und auf die Tagesordnung einer der nächsten Gemeinderatssitzungen setzen.

TOP 5 Erlass einer neuen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Pullach i. Isartal

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die neue „Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal für die Freiwillige Feuerwehr Pullach i. Isartal“. Der Satzungstext liegt als Anlage der Niederschrift bei.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0

TOP 6 Erlass einer Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Pullach i. Isartal

Änderungsantrag von GR Dr. Reich und GRin Eisenmann:

In § 7 Abs. 1 der Satzung soll der Satz „Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern“ aufgenommen werden.

Abstimmung: Ja-Stimmen 15 Nein-Stimmen 3

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Pullach i. Isartal. Der Satzungstext liegt als Anlage der Niederschrift bei.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0

TOP 7	**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Emil-Riedl-Weg" für den Bereich des Anwesens Heilmannstraße 20-22 mit der Flurstücksnummer 151/9 und Teile des Anwesens Emil-Riedl-Weg 6 mit der Flurstücksnummer 118 (tlw.) in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) mit der Zweckbestimmung Büro- und Verwaltungsgebäude im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); 1) Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 jeweils i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB 2) Satzungsbeschluss**

Beschluss:

I. Beschluss (I):
Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (erneute öffentliche Auslegung) und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 28.06. bis 06.08.2021 zur Kenntnis und entscheidet nach erfolgter Abwägung (gemäß § 1 Abs. 7 BauGB) im Einzelnen zu den nachstehend eingegangenen Stellungnahmen.

Abstimmung: Ja-Stimmen 18 Nein-Stimmen 0

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Erneute öffentliche Auslegung) nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss (I-1):
Es wird festgestellt, dass von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Einstimmig beschlossen

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

B.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen eine Stellungnahme ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen ist.

B.1.1 Regionaler Planungsverband München (RPV)
(Stellungnahme vom 05.08.2021)

B.1.2 Staatliches Bauamt Freising
(Stellungnahme vom 18.06.2021)

B.1.3 IHK für München und Oberbayern
(Stellungnahme vom 19.07.2021)

B.1.4 Regierung von Oberbayern
(Stellungnahme vom 04.05.2021)

B 1.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
(Stellungnahme vom 23.06.2021)

B 1.6 Wasserwirtschaftsamt München
(Stellungnahme vom 03.08.2021)

B 1.7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
mit Mail an Landratsamt München
(Stellungnahme vom 26.08.2021)

B 1.8 Handwerkskammer für München und Oberbayern
(Stellungnahme vom 03.08.2021)

B 1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH
(Stellungnahme vom 09.07.2021)

B 1.10 Eisenbahnbundesamt
(Stellungnahme vom 08.07.2021)

B 1.11 Erzbischöfliches Ordinariat
(Stellungnahme vom 21.06.2021)

B 1.12 Stadtwerke München Infrastruktur
(Stellungnahme vom 17.06.2021)

B 1.13 Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bodenordnung
(Stellungnahme vom 22.07.2021)

Beschluss (I-2):
Es wird festgestellt, dass von obigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen sind.

Einstimmig beschlossen

B.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken mit Abwägungserfordernis eingegangen ist.

B.2.1 Landratsamt München

(Stellungnahmen vom 22.07.2021, 27.07.2021 und 30.07.2021)

Abteilung Bauen

1. Unter den Punkt 2.4, 1., 2. und 4. werden redaktionelle Hinweise gegeben und um Überprüfung und Berichtigung bzw. Ergänzung der Planung gebeten.

Beschluss (I-3):
Den Anregungen wird gefolgt. Die Überschrift „A Festsetzungen“ wird ergänzt. Der Buchstabe „a“ im Südosten der Planzeichnung wird in den westlichen Bereich des Bauraums verschoben. Die Abgrenzung der Tiefgarage im Norden wird dicker gezeichnet.

Einstimmig beschlossen

2. Unter Punkt 2.4, 3. wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung die vorhandene oder natürliche Geländeoberfläche keinen hinreichend bestimmten unteren Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen darstellt, da nachträglich vorgenommene Geländeveränderungen nicht immer nachvollzogen werden können. Es wird daher empfohlen, eine NHN-Kote als unteren Bezugspunkt festzusetzen.

Beschluss (I-4):
Der Gemeinde ist bewusst, dass die vorhandene oder natürliche Geländeoberfläche nicht immer geeignet ist als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gelände nicht eben ist und/ oder bereits Geländeveränderungen in größerem Umfang stattgefunden haben. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um ein annähernd ebenes Gelände, bei dem sich problemlos das vorhandene Gelände ermitteln lässt. Die Gemeinde ist daher der Auffassung, dass im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit besteht, einen unteren Bezugspunkt als NHN-Kote festzusetzen.

Einstimmig beschlossen

Abteilung Grünordnung

1. Es wird angeregt, folgende Festsetzung aufzunehmen:
„Unbebaute Baugrundstücksflächen sind auch innerhalb der Baugrenzen, soweit sie nicht unbedingt für oberirdische Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerflächen erforderlich sind, vollständig zu bepflanzen oder einzusäen und dauerhaft zu erhalten. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem Belag insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien sind unzulässig.“

Beschluss (I-5):
Der Anregung wird gefolgt und die vorgeschlagene Festsetzung in die Satzung übernommen. Die Gemeinde betrachtet dies als ergänzende Klarstellung der bislang bereits verfolgten Pla-

nungsidee.

Einstimmig beschlossen

2. Es wird angeregt, Festsetzung 7.3 so zu ergänzen, dass die Gehölze dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und bei Ausfall gleichwertig innerhalb der nächsten geeigneten Pflanzperiode zu ersetzen sind. Bezüglich der unter Hinweis 19 aufgeführten Artenliste wird angeregt, die Eberesche durch die Elsbeere zu ersetzen, da die Eberesche auf der Münchner Schotterebene nicht gut gedeiht.

   Weiter wird umfangreich auf die Voraussetzungen für gute Entwicklung der Gehölze in Zeiten des Klimawandels, auf die Bedeutung eines ausreichenden Wurzelraumes und auf Baumschutzvorrichtungen eingegangen. Die Bestimmungen der einschlägigen DIN 18916 und 18920 werden aufgeführt. Es wird außerdem vorgeschlagen, auf die Baumschutzverordnung der Gemeinde zu verweisen.
   Die Stellungnahme enthält außerdem einen Hinweis auf die korrekte deutsche Schreibweise von Vertretern einer Gattung.

   Beschluss (I-6):
   Der Anregung wird teilweise gefolgt. Satz 2 in Festsetzung 7.3. wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in der festgesetzten Pflanzqualität innerhalb der nächsten geeigneten Pflanzperiode zu ersetzen.“
   In Hinweis 19 wird die Eberesche durch die Elsbeere ersetzt.
   Die Anregungen zum Wurzelraum und zu Baumschutzmaßnahmen mit den Hinweisen auf die einschlägigen DIN-Vorschriften werden nicht in die Satzung übernommen. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass es sich hier um Ausführungsdetails handelt, und die Aufnahme solcher DIN-Vorschriften den Umfang eines Bebauungsplans sprengen würden (Stichwort: schlanker Bebauungsplan).
   Auch ein Hinweis auf alle im vorliegenden Fall geltenden Satzungen etc., wie z.B. die Baumschutzverordnung, ist nach Auffassung der Gemeinde nicht sinnvoll. Abgesehen davon wurden die Vorschriften der Baumschutzverordnung in der Planung bereits berücksichtigt.
   Nicht nachvollzogen werden kann, warum die Stellungnahme einen Absatz zur korrekten Schreibweise von Gattungsvertretern enthält. Die Bezeichnungen der Bäume entsprechen der gängigen deutschen Schreibweise (siehe Forst- und Baum-Webseiten sowie Wikipedia), welche für einen Bebauungsplan als völlig angemessen erachtet wird.

   Einstimmig beschlossen

Abteilung Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten

Es wird angeregt, Hinweise zum Vogelschutz im Bereich von Verglasungen und zum Insektenschutz durch angepasste Leuchtmittel aufzunehmen.

Beschluss (I-7):
Der Anregung wird gefolgt und folgender Hinweis ergänzt:
„Verglasungen oder großflächige Glaselemente, Fensterbänder etc. müssen dem Vogelschutz Rechnung tragen. Durch reflexionsarme und mit geeigneten Mustern bedruckte Verglasungen sind Spiegelungen und Transparenz zu vermeiden. Der aktuelle wissenschaftliche Stand ist bei der Ausführung zu beachten.
Zur Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche, insektendichte Lampen mit UV-armen Lichtspektren zu verwenden. Die Beleuchtung sollte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.“

B.2.2 Innovative Energie für Pullach (IEP GmbH)
(Stellungnahme 15.07.2021)

Es wird angeregt, für alle neu zu errichtenden Gebäude auf dem Gelände der LHI einen Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) an das kommunale Fernwärmenetz zu beschließen. Da es hierfür keine Gesetzesgrundlage gibt, soll hilfsweise eine Festsetzung getroffen werden, nachdem der Wärme- und Kälteenergiebedarf zumindest anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien gedeckt wird.

Beschluss (I-8):
Nach Auskunft der LHI ist diese bereits Kunde der IEP und wird auch das neue Gebäude an die Fernwärme anschließen. Nach Abstimmung des Sachverhaltes mit Herrn Mangold (Geschäftsführer der IEP) und Herrn Dr. Most (in der Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der IEP) und deren Rückmeldungen vom 08.09.2021 kann in diesem Fall auf eine Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet werden. Aus Sicht der Gemeinde entfällt damit die Notwendigkeit im vorliegenden Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung aufzunehmen.

Einstimmig beschlossen

B.2.3 Bayernwerk Netz GmbH
(Stellungnahme 19.07.2021)

Zur elektrischen Erschließung der geplanten Bebauung wird die Erhöhung der Anschlussleistung gegenüber dem Altbestand und damit die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich sein. Es wird darum gebeten, hierfür eine entsprechende Fläche von ca. 30 m² für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich eingeplant werden.
Außerdem werden umfangreiche Hinweise zum Kabelschutz und zur Kabelplanung gegeben.

Beschluss (I-9):
Die Details der elektrischen Erschließung und die Notwendigkeit einer zusätzlichen Trafostation für das neue Gebäude können aus Sicht der Gemeinde zwischen dem Vorhabenträger und der Bayernwerk Netz GmbH direkt abgestimmt werden. Eine Notwendigkeit, im vorliegen-

den Bebauungsplan eine Fläche einzuplanen, besteht nach erfolgter Rücksprache mit Herrn Mangold und seiner Rückmeldung vom 08.09.2021 daher in diesem Fall aus Sicht der Gemeinde nicht.
Die Hinweise zum Kabelschutz und zur Kabelplanung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Planungsebenen.

Einstimmig beschlossen

II. Es wird die Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit (erneute öffentliche Auslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der vorliegenden Beschlussvorlage beschlossen.

III. Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Emil-Riedl-Weg" für den Bereich des Anwesens Heilmannstraße 20-22 mit der Flurstücksnummer 151/9 und Teile des Anwesens Emil-Riedl-Weg 6 mit der Flurstücksnummer 118 (tlw.) in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) mit der Zweckbestimmung Büro- und Verwaltungsgebäude, mit den unter Ziffer I) im Rahmen der Abwägung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Planwerk, textliche Festsetzungen und Begründung mit Stand vom 28.09.2021 liegen der Beschlussvorlage bei.

IV. Die Erste Bürgermeisterin o.V.i.A. wird ermächtigt die erforderlichen Verfahrensvermerke vorzunehmen.

V. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, schriftlich über das Ergebnis der Abwägung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zu unterrichten und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 1

TOP 8 Errichtung einer Schallschutzwand entlang der B11 im Bereich zwischen der Pater-Augustin-Rösch- und der Tannenstraße; Vergabe der Bauleistungen

Beschluss:

Die Firma Eiffage Infra-Süd GmbH aus Schwabach wird mit der Sanierung und Erweiterung von Schallschutzmaßnahmen für den Bereich zwischen der Zufahrt Edeka Simmel/Lidl und dem Wendehammer an der Römerstraße/B11beauftragt.

Die Auftragssumme beträgt 558.607,91€ einschließlich 19% MwSt.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro SteinbacherConsult (ANLAGE 2). Unter Berücksichtigung von allen technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten (§ 16 b – d VOB/A), hat die Firma C. Schwabach das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die nötigen Mittel sind im Haushalt 2022 bereitzustellen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0

TOP 9 Sanierung Grundschule; Auftragsvergabe der Elektroinstallationsarbeiten

Beschluss:

Im Rahmen der Sanierung der Grundschule wird die Firma Kottermair Elektroteam GmbH aus Germering entsprechend ihrem Angebot vom 22.07.2021 mit der Durchführung der Elektroinstallationsarbeiten beauftragt.
Die Angebotssumme beträgt nach Prüfung 378.457,82 € brutto (Anlage).

Den Mehrkosten in Höhe von insgesamt 55.381,74 € gegenüber der Kostenberechnung wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0

TOP 10 Ausrüstung der Grundschule und der Mittelschule mit Luftfiltergeräten; Beauftragung der Lieferleistung

Beschluss:

Um eine möglichst schnelle Ausstattung der Grund- und Mittelschule mit Luftfiltergeräten zu ermöglichen, wird die Bürgermeisterin o.i.V.i.A. ermächtigt, diese Lieferleistung zu beauftragen. Grundlage der Beauftragung ist das Ergebnis der europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren nach der Vergabeverordnung (VgV).

Auf Grund der angespannten Marktsituation ist davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Kostensteigerung kommen wird. Die Zustimmung des Gemeinderats gilt daher für eine Kostensteigerung bis zu 41% gegenüber den in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2021 bewilligten Kosten in Höhe von:

Grundschule:	185.000 €
Mittelschule:	155.000 €

Abstimmung: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 1

TOP 11 Neubau Freizeitbad: Beauftragung Planungsteam und weitere Planungsschritte im Terminablauf

Nach der Vorstellung des Ablaufs durch Frau Beltinger von der Firma Lars Consult stellt GR Vennekold einen Antrag auf Sitzungsunterbrechung von 10 Minuten.

Die Sitzung wird von 21:30 Uhr bis 21:40 Uhr unterbrochen.

Im Anschluss an die Sitzungspause findet von 21.40 Uhr bis 22:15 Uhr eine nichtöffentliche Beratung des Gremiums statt.

Bürgermeisterin Tausendfreund setzt um 22:15 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinderats-Schwimmbadgruppe mit der Erarbeitung des Zielkonzepts und der Ergänzungsmodule für das neue Freizeitbad und dies bis zum 30.11.2021

vorzulegen. In der Gemeinderatsitzung am 14. Dezember erfolgt die Beauftragung der externen Planungsbeteiligten für die Vorbereitung und Begleitung des Umsetzungs- und Wettbewerbsverfahrens zum Neubau des Freizeitbades Pullach.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 1

TOP 12 Bauhof Pullach i. Isartal; Erwerb eines LKW mit Ladekran und Wechselbrücke

Beschluss:

Die Firma BayWa AG aus Bad Tölz, wird mit der Lieferung eines MAN vom Typ: TGM 13.290 4x4 BL CH beauftragt.

Grundlage der Beauftragung ist das durch die Bautechnik geprüfte Angebot vom 09.09.2021 mit Auftragssumme in Höhe von 296.905,00 € einschließlich MwSt.

Es ist mit einer Lieferzeit von ca. 9 Monaten zurechnen, deshalb wurden für das Haushaltsjahr 2022 bereits 350.000 € vorgesehen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0

TOP 13 Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten und Neubestellung der Stellvertretung

Beschluss:

1. Der Dienstleister „Mein Datenschutzberater“, Dipl.-Ing. (FH) Ralf Turban, Nazibühl 3 in 86668 Karlshuld wird gemäß Art. 37 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum externen Datenschutzbeauftragten bestellt.

2. Die bisherige Datenschutzbeauftragte, Frau Karin Meißner, im Hause, wird zur stellvertretenden Datenschutzbeauftragten bestellt.

3. Die Mittel werden in Haushaltsplan 2022 vorgesehen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 (ohne GRin Metz und GR Dr. Most)

TOP 14 Einsatz von Smartterminals im Gemeindegebiet; Antrag der Jungen Union vom 28.06.2021

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt, bis die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen.

TOP 15 Dienstwohnungen für Gemeindebedienstete; Antrag der FDP-Fraktion vom 03.09.2021

Beschluss:

Bei Wohnungsvergaben im Bestand der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH, für die die Gemeinde das Belegungsrecht hat, wird zukünftig im Einzelfall abgewogen, ob die Gemeinde eine entsprechende Wohnung anmietet und als Dienst- oder Werkmietwohnung untervermietet.

Damit hat sich der Antrag der FDP positiv erledigt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 7 (ohne GRin Hanny)

Der Antrag von GRin Eisenmann auf Einführung von Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen, angelehnt an die BayWoVR, vom 28.09.2021 wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

TOP 16 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung; hier: Errichtung eines provisorischen Kinderhorts als Containeranlage an der Richard-Strauss-Straße, Verschiebung des Baukörpers nach Westen auf die Fl.-Nr. 237/80

Bekanntgabe:

Der Bauantrag zum Kinderhort an der Richard-Strauss-Straße gemäß der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 08.06.2021 wird vom Landratsamt München nicht genehmigt, da die Eigentümer der Fl.-Nr.237/64 ihre Zustimmung zur Errichtung eines provisorischen Kinderhorts auf den Grundstücken 237/82 und 237/80 verweigern.

Mit dringlicher Anordnung vom 18.08.2021 wurde gemäß Art. 37 Abs. 3 GO entschieden, den Baukörper deshalb soweit nach Westen zu verschieben, um das Vorhaben ausschließlich auf der Fl.-Nr. 237/80 umsetzen zu können, und einen entsprechenden Tekturantrag im Baugenehmigungsverfahren einzureichen.

Zur Kenntnis genommen

TOP 17 Habenschadenstraße 14; Beauftragung Nachtragsangebot Baumeister (Putzarbeiten)

Beschluss:

Die Erste Bürgermeisterin o. i. V. i. A. wird ermächtigt, das durch das Architekturbüro Ziersch geprüfte Nachtragsangebot zu den Baumeisterarbeiten der Firma K&M Ramaj zu beauftragen. Die notwendigen Mittel werden als überplanmäßige Ausgaben bereitgestellt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0

TOP 18 Bekanntgabe der Sitzungstermine für das Jahr 2022

Die Gemeinderatssitzungen finden „corona-bedingt“ auch im Jahr 2022 im großen Saal des Bürgerhauses statt, Ausschusssitzungen können im Rathaus abgehalten werden
Stand: 09.09.2021

Monat (Tag/Datum)	Uhrzeit (Uhr)	Gremium	Bemerkung
Januar			**Ferien bis 07.01.2022**
Montag, 17.01.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag, 18.01.	19.00 Uhr	GR	

Februar			**Ferien: 28.02. – 04.03.2022**
Dienstag, 15.02.	19.00 Uhr	SozA	
Montag, 21.02.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag, 22.02.	19.00 Uhr	GR	
März			**Ferien: 28.02. – 04.03.2022**
Dienstag, 15.03.	19.00 Uhr	UMA	
Mittwoch, 23.03.	19.00 Uhr	ARat IEP	
Montag, 28.03.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag, 29.03.	19.00 Uhr	GR	
April			**Ferien: 11.04. – 22.04.2022**
Montag, 25.04.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag, 26.04.	19.00 Uhr	GR	
Mai			
Montag, 16.05.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag, 17.05.	19.00 Uhr	GR	
Dienstag, 31.05.	19.00 Uhr	SozA	
Juni			**Ferien: 07.06. – 17.06.2022**
Montag, 20.06.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag, 21.06.	19.00 Uhr	GR	
Dienstag, 28.06.	19.00 Uhr	UMA	
Juli			
Montag, 04.07.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag, 05.07.	19.00 Uhr	GR	
Mittwoch, 06.07.	19.00 Uhr	IEP-ARat	
Montag, 25.07.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag. 26.07.	19.00 Uhr	GR	
August			**Ferien: 01.08. – 12.09.2022**
September			**Ferien: 01.08. – 12.09.2022**
Montag, 19.09.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag, 20.09.	19.00 Uhr	GR	
Dienstag, 27.09.	19.00 Uhr	SozA	
Oktober			
Dienstag, 04.10.	19.00 Uhr	FA	
Dienstaga, 11.10.	19.00 Uhr	FA	
Mittwoch, 12.10.	19.00 Uhr	IEP-ARat	
Montag, 17.10.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag, 18.10.	19.00 Uhr	GR	
Montag, 24.10.	19.00 Uhr	Bürgerversammlung	von 18.00 – 19.00 Uhr Infomarkt
November			**Ferien: 31.10. – 04.11.2022**
Dienstag, 08.11.	19.00 Uhr	UMA	
Montag, 14.11.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag, 15.11.	19.00 Uhr	GR	

Dienstag, 22.11.	19.00 Uhr	SozA	
Dezember			**Ferien: 27.12. – 05.01.2023**
Montag, 12.12.	19.00 Uhr	BA	
Dienstag, 13.12.	19.00 Uhr	GR	
Mittwoch, 14.12.	19.00 Uhr	IEP-ARat	

Legende:

GR = Gemeinderatssitzung
BA = Bauausschusssitzung
UMA = Umwelt- und Mobilitätsausschuss
FA = Finanz- und Personalausschuss
SozA = Sozialausschuss
IEP-ARat = Aufsichtsratssitzung IEP

Zur Kenntnis genommen

TOP 19 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Es liegen keine Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung vor.

TOP 20 Allgemeine Bekanntgaben

Zwei Punkte der Allgemeinden Bekanntgaben werden vorgezogen an den Beginn der Sitzung:
Herr Forster, Dienststellenleiter der PI Grünwald berichtet, dass das Dienstzimmer, das seit dem Jahr 2000 in den Räumen des Rathauses aufrechterhalten wurde, zum 1. Oktober 2021 aufgegeben wird. Als Begründung führt er an, dass die Räumlichkeiten sicherheitstechnisch aufwändig hätten ertüchtigt werden müssen und um eine optimalere Ablauforganisation innerhalb der Dienststelle zu gewährleisten. Der für Pullach zuständige Beamte Herr Müller werde aber weiterhin – speziell morgens bei Schulbetrieb – in Pullach präsent sein.

Der bisherige Feuerwehrkommandant Harald Stoiber wurde mit Wirkung zum 1. September 2021 zum Kreisbrandrat ernannt und muss daher seine Kommandantschaft in Pullach abgeben. Er bedankt sich ganz herzlich bei der Bürgermeisterin, den Mitgliedern des Gremiums und der Verwaltung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht selbiges seinem Stellvertreter Thomas Maranelli, der die Kommandantschaft bis zur Neuwahl kommissarisch übernimmt. Bürgermeisterin Tausendfreund kündigt für November 2021 die Neuwahl des Feuerwehrkommandanten an.

Bürgermeisterin Tausendfreund berichtet dem Gremium, dass Herr Leitmannstetter/Abt. Umwelt für die Gemeinde einen Zuschuss von 109.207 Euro für die Modernisierung der Beleuchtungstechnik in der Grundschule über ein Förderprogramm des Bundesumweltministeriums erreichen konnte. Staatssekretär Pronold überreichte den symbolischen Förderscheck persönlich am 3. August 2021 in Pullach.

Bürgermeisterin Tausendfreund kündigt an, dass vom 1.- 5. Oktober 2021 eine kleine Delegation der französischen Partnerschaft aus Pauillac zu einem Arbeitsbesuch nach Pullach kommen wird. Geplant sind zwei runde Tische, um gemeinsame Projekte zu beraten. Aber natürlich sei auch ein wenig Sightseeing für die Gäste mit dabei. Alle Gäste sind privat untergebracht. Das Programm wird morgen versandt. Die Bürgermeisterin lädt die Mitglieder des Gremiums ein, an den Aktivitäten teilzunehmen.

Frau Tausendfreund informiert das Gremium zum aktuellen Sachstand des eingereichten Bürgerbegehrens. Es wurde Klage eingereicht und ein Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt. Die Gemeinde habe dem Gericht mitgeteilt, dass bis zu einer Entscheidung ein Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan nicht öffentlich bekannt gemacht und damit nicht in Kraft gesetzt wird. Das Verfahren könne weiter laufen, aber die Gemeinde werde keine Tatsachen schaffen.

Herr Schneider verliest folgende Bekanntgabe:
Ein am 01.11.1973 verstorbener Pullacher Bürger vermachte der Gemeinde sein Wertpapiervermögen, welches „für menschlich soziale Zwecke der Gemeinde, insbesondere Großhesselohe“ eingesetzt werden sollte. Am 30.08.2001 wurde der Gemeinde Pullach zudem mitgeteilt, dass sie als Vermächtnisnehmer im Testament einer verstorbenen Pullacher Bürgerin genannt wurde. Die aus diesem Vermächtnis hervorgehenden Gelder sollten gemäß dem Willen der Testamentsgeberin für soziale Zwecke, „insbesondere im Ortsteil Großhesselohe“ eingesetzt werden. Beide Vermächtnisse beliefen sich zum 31.12.2020 auf 920.899,98 EUR.
Mit nichtöffentlichem Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2021 beschloss die Gemeinde Pullach ihr Vorkaufsrecht auszuüben und durch Eintritt in den notariellen Kaufvertrag die Liegenschaft Kreuzeckstraße 21 zu erwerben. Die Sonderrücklage „Vermächtnisse Großhesselohe“ wurde daraufhin auflöst. Die vorhandenen Mittel werden für den Kauf der Liegenschaft verwendet. In der Kreuzeckstraße 21 in Großhesselohe soll eine Großtagespflege für Kinder unter drei Jahren eingerichtet werden. Der gemäß Vermächtnis vorgegebene soziale Verwendungszweck ist somit gewahrt.

TOP 21 Gemeinderatsfragestunde

GRin Voit erkundigt sich, ob es möglich sei, in der Gistlstraße auf Höhe des Hortes - ähnlich wie in der Gartenstraße - zwei Markierungsstriche als Querungshilfe auf der Fahrbahn für die Kinder anzubringen?
Herr Kotzur erwidert, er müsse dies erst verkehrsrechtlich klären lassen.

GRin Voit möchte wissen, ob es möglich ist, vor den Bahnübergängen den Gehweg mit einem Gitter von der Fahrbahn zu trennen, um die gefährliche Situation unmittelbar nach dem Öffnen der Schranke zu entschärfen, wenn alle Verkehrsteilnehmer gleichzeitig los wollen.
Bürgermeisterin Tausendfreund berichtet, die Deutsche Bahn sei im Begriff, den Übergang an der Jaiserstraße umzubauen und wolle der Gemeinde dazu noch in diesem Jahr Pläne vorlegen. Sie werde darauf drängen, diese Überlegung mit einzuarbeiten.

GRin Voit erkundigt sich, ob die Gemeinde sich an der Internationalen Bauausstellung, die als Initiative der LH München und der Metropolregion München hier stattfindet, beteiligen möchte. Sie berichtet von Projekten und Entwicklungsplänen unter dem Titel „Räume der Mobilität“. Sie wolle anregen, dass sich Pullach als Kommune daran beteiligt.
Bürgermeisterin Tausendfreund pflichtet bei, dass dies ein wichtiges Thema sei. Sie wolle die Verwaltung darauf ansprechen.

GRin Hanny bedankt sich für den Beachvolleyballplatz am Gymnasium und möchte wissen, wann das Zugangstor offen sein wird.
Herr Kotzur erwidert, dass die Arbeiten noch nicht ganz abgeschlossen seien, deshalb sei das Tor noch verschlossen. Er sichert eine zügige Öffnung zu.

GRin Hanny regt eine Klausurtagung des Gemeinderates an. Das erste informelle Treffen auf der Burg Schwaneck im vergangenen Jahr habe gezeigt, dass Veranstaltungen auf dieser Ebene für die Gremiumsarbeit sehr hilfreich seien.
Bürgermeisterin Tausendfreund möchte die Idee aufgreifen und mit den Fraktionssprechern über mögliche Termine und Inhalte beraten.

GR Vennekold fragt Herrn Rückerl, ob sich an der kommunalen Förderung für den Tausch zu energieeffizienten Haushaltsgeräten durch die Einführung neuer Energieeffizienzklassen etwas verändert habe.
Herr Rückerl möchte dazu bei Frau Mikulla nachfragen und sichert Herrn Vennekold die Information per Mail zu.

GR Schuster möchte wissen, ob es eine Übersicht zum Stromverbrauch/Energiebedarf gibt, der zusätzlich durch Digitalisierung und neu anzuschaffende Luftreinigungsgeräte in den gemeindlichen Liegenschaften anfällt.
Frau Tausendfreund berichtet von etwa 60 Euro im Monat pro neu anzuschaffendem Luftreinigungsgerät. Herr Schneider wendet ein, es seien im Zuge der Digitalisierung an den Schulen viele energieintensive Altgeräte durch neue, sparsame Geräte ersetzt worden. Ob und in welcher Höhe der Stromverbrauch explizit dadurch steige, könne er nicht sagen. Bürgermeisterin Tausendfreund ergänzt, diese Zahlen seien nur mit hohem Aufwand aus dem Gesamtverbrauch heraus zu rechen.

GRin Zechmeister möchte wissen, ob es möglich wäre, im Bereich des Kirchplatzes, an der Münchner Straße im Bereich des Hauses am Wiesenweg und auf dem Weg zum Friedhofsgelände mehrere Ruhebänke aufzustellen.
Bürgermeisterin Tausendfreund begrüßt diesen Wunsch und ergänzt, auch innerhalb des Friedhofsgeländes würden mehrere Bänke zum Ausruhen fehlen. Sie reicht den Antrag an die Bautechnik zur Erledigung weiter.

GRin Metz erkundigt sich, wann die Sauna im Freizeitbad wieder geöffnet haben wird.
Frau Rohde berichtet, dass sie aktuell Gespräche mit Herrn Lontzek und dem Malteser Hilfsdienst als Betreiber der Teststation, die dort im Moment untergebracht sei, führe und auslote, wie beide – Saunabetrieb und Teststation – miteinander zu vereinbaren seien. Der Landkreis beabsichtige nämlich, die Teststation dort noch bis 31.12.2021 weiter zu betreiben. Eventuell könne der Saunabetrieb eingeschränkt ab Ende Oktober wieder aufgenommen werden.

Vorsitzende Susanna Tausendfreund Erste Bürgermeisterin	Stefanie Nagl Schriftführerin

Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal für die Freiwillige Feuerwehr Pullach i. Isartal

vom 30.09.2021

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1
Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Pullach i. Isartal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Pullach i. Isartal".

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

(3) Die Kommandantin oder der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal hat eine erste und eine zweite Stellvertretung. Deren Rangfolge, insbesondere für Zwecke der Einsatzleitung, ergibt sich aus der Benennung der Stellvertretung – erste Stellvertretung vor zweiter Stellvertretung.

§ 2
Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem

Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3
Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl
   Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.
   Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe
   Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.
   Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise

2

gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.
Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.
Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.
Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid
   Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.
   Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme
   Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.
   Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten (vgl. § 1 Abs. 3) entsprechend.

§ 4
Verpflichtung

Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5
Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.

§ 6
Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7
Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden
- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8
Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor

der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9
Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:
- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10
Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin oder der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit oder Drogeneinfluss im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin oder der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten

§ 11
Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12
Dienstreisen

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13
Jahresbericht

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Pullach i. Isartal vom 18.10.1983, geändert durch Satzung vom 18.01.1991, außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 30.09.2021

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

6

Anlage zu TOP 6

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Pullach i. Isartal
(Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidsatzung – BBS)

vom 30.09.2021

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht
§ 2 Unterschriftenlisten
§ 3 Eintragungen
§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
§ 5 Prüfung
§ 6 Datenschutz
§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage
§ 9 Beanstandung

Zweiter Teil Bürgerentscheid

Abschnitt 1 - Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleitung
§ 11 Abstimmungsausschuss
§ 12 Abstimmungsvorstände
§ 13 Ehrenamt

Abschnitt 2 - Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke
§ 15 Abstimmungstag
§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

Abschnitt 3- Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung
§ 18 Ausübung des Stimmrechts
§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

Abschnitt 4 - Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel
§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
§ 24 Besonderheiten in der Briefabstimmung

Abschnitt 5 -Ermittlung, Feststellung, und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
§ 26 Behandlung der Stimmzettel
§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung
§ 31 Sicherung, Verwahrung, und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
§ 32 Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie
§ 33 Inkrafttreten

Erster Teil -Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)
1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) sowie § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn,
1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderats durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderats können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigen Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die Vertreter des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern. Bei der Zulässigkeitsentscheidung handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, die sich sowohl auf die formalen, als auch auf die materiell rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen bezieht. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderats wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin eine Entscheidung des Gemeinderats über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er oder sie diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Zweiter Teil Bürgerentscheid

Abschnitt 1 - Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleitung

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Die Abstimmungsleitung kann vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin auf einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten übertragen werden. Außerdem hat er oder sie aus diesem Personenkreis eine stellvertretende Person zu bestellen.

(3) Ist der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin selbst Vertreter des Bürgerbegehrens, so wird eine andere Person nach Absatz 2 vom Gemeinderat zur Abstimmungsleitung bestellt.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind die Abstimmungsleitung (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihr berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer ist eine Person als Vertretung des Bürgerbegehrens zu berücksichtigen. Die weiteren Beisitzer werden aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder berufen. Dabei sind die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine im Gemeinderat vertretene Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Die Abstimmungsleitung beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

(1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsitz, einer mit der Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einer Schriftführung. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürgerinnen und -bürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung. Die Stimmen einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Abstimmungstag stirbt, aus der Gemeinde wegzieht oder sonst ihr Abstimmungsrecht verliert.

(4) Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Abstimmung zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der dort abgegebenen Stimmen und der in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen zusammen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.

(5) Wurden weniger als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen aus der Briefabstimmung zusammen mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.

(6) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger und jede Gemeindebürgerin ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamts gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

Abschnitt 2 - Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in ein oder mehrere Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

(1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderats (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstags ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheids spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum sowie die Möglichkeit ersichtlich sind, mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertretung anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist,
6. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
7. dass sich nach § 108 d Satz 1, 107 a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 108 d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

Abschnitt 3 - Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 - 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein besitzt. Jede stimmberechtigte Person erhält von der Gemeinde eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung.

(2) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
2. durch Briefabstimmung.

(3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertretung anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(4) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 - 3 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Unterlagen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 übersandt.

(5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde; Briefwahl;

(1) Stimmberechtigte erhalten ohne Antrag eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 Satz 2, §§ 24 bis 28 GLKrWO entsprechend, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der der beschwerdeführenden Person spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid. Zusammen mit der Benachrichtigung über die Durchführung eines Bürgerentscheides erhalten die eingetragenen Personen den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und eine Erklärung, welche Möglichkeiten zur Urnenabstimmung bestehen.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind die Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunkts darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürgerinnen und Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

Abschnitt 4 - Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief
1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 – 73 GLKrWO mit Ausnahme des § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 5 - Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführung der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt),
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsitz prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergaben

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstands bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
4. ein besonderes Merkmal aufweist,
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält,
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsitz auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsitz verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Die Abstimmungsleitung gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer von der Abstimmungsleitung unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht die Abstimmungsleitung mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind die § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird, soweit hierfür eine gesetzliche Öffnungsklausel besteht.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, den 30.09.2021

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

16